
S 51 Ar 2470/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 Ar 2470/96
Datum	26.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 87/98
Datum	23.11.1999

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Juni 1998 wird zurückgewiesen; auf die Anschlussberufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin geändert. Die Bescheide vom 22. April und 18. Juni 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1996 werden in vollem Umfang aufgehoben. Die Beklagte hat dem Kläger die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld bzw. deren Umfang und die entsprechende Verpflichtung zur Erstattung erbrachter Leistungen.

Der jetzt 61 Jahre alte Kläger war bis Februar 1990 als Redakteur, vom 1. März 1990 bis 30. April 1991 bei einem anderen Arbeitgeber als stellvertretender Chefredakteur und vom 1. Mai 1991 bis 31. Dezember 1993 bei einem weiteren Arbeitgeber wiederum als Redakteur beschäftigt. Er verdiente zuletzt 5.379,50 DM brutto monatlich. Das letzte Arbeitsverhältnis endete durch eine vom Arbeitgeber

mit Brief vom 11. November 1993 erklärte Kündigung.

Am 9. Dezember 1993 meldete sich der Kläger mit Wirkung ab 1. Januar 1994 arbeitslos und beantragte, ihm Arbeitslosengeld zu gewähren. In dem Antragsvordruck gab er dabei an, dass auf seiner Lohnsteuerkarte 1994 zu Beginn des Jahres die Steuerklasse V eingetragen sei. Bei Abgabe des Antrags Anfang März 1994 legte der Kläger sowohl seine Steuerkarte wie auch die seiner Frau (bzw. eine Ablichtung davon) vor, in der ursprünglich die Steuerklasse IV und kein Kinderfreibetrag eingetragen war. Diese Eintragung war am 11. November 1993 mit Wirkung ab 1. Januar 1994 dahin geändert worden, dass nunmehr ein Kinderfreibetrag 0,5 eingetragen war. Am 16. November 1993 war dann in die Lohnsteuerkarte der Ehefrau mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Steuerklasse III und der Kinderfreibetrag 0,5 eingetragen worden.

Mit Bescheid vom 11. März 1994 bewilligte die Beklagte dem Kläger, der vom 1. Januar bis 28. Februar 1994 Krankengeld bezogen hatte, Arbeitslosengeld ab 1. März 1994 in Höhe von 545,40 DM wöchentlich nach der Leistungsgruppe C. Auf der Rückseite dieses Bescheides ist in einem Schema erläutert, dass die Leistungsgruppe C der Steuerklasse III zugeordnet ist.

Mit Bescheid vom 1. Juli 1994 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 1. Juli 1994 aufgrund einer vom Kläger an diesem Tag aufgenommenen Beschäftigung auf.

Am 31. Januar 1995 meldete sich der Kläger mit Wirkung vom 15. Februar 1995 erneut arbeitslos und beantragte, ihm das Arbeitslosengeld wiederzubewilligen. Dabei gab er an, dass sich bei den Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte keine Änderungen ergeben hätten. Er legte ferner eine Arbeitsbescheinigung vor, aus der sich ergibt, dass in seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse V eingetragen war, sowie seine Lohnsteuerkarte 1995 im Original (oder eine Ablichtung), in der die Steuerklasse V eingetragen war.

Mit Bescheid vom 24. Februar 1995 bewilligte die Beklagte dem Kläger wieder Arbeitslosengeld ab 15. Februar 1995, wiederum nach der Leistungsgruppe C. Auch dieser Bescheid enthält auf der Rückseite ein Schema, dem zu entnehmen ist, dass die Leistungsgruppe C der Steuerklasse III zugeordnet ist.

Mit Brief vom 1. Dezember 1995 übersandte der Kläger der Beklagten seine Lohnsteuerkarte 1996 mit der Bitte um Beachtung der geänderten Steuerklasse (ab 1. Januar 1996: IV). Nach entsprechender Aufforderung durch die Beklagte teilte der Kläger zur von der Beklagten beabsichtigten Prüfung der Frage, ob der von ihm veranlasste Steuerklassenwechsel leistungsrechtlich beachtlich sei, am 22. Dezember 1995 das von seiner Frau im Dezember 1995 erzielte Bruttoarbeitsentgelt mit.

Am 27. Dezember 1995 nahm der Kläger wieder eine Beschäftigung auf.

Am 23. Januar 1996 stellte die Beklagte fest, dass dem Kläger Arbeitslosengeld

nach der Leistungsgruppe C statt nach der Leistungsgruppe D gezahlt worden war. Dies teilte sie ihm mit Brief vom 29. Januar 1996 mit und gab ihm Gelegenheit, sich dazu zu Äußern. Der Kläger erklärte daraufhin, dass er eine unrichtige Zahlung nicht habe erkennen können. Er sei 1994 erstmals arbeitslos geworden und habe â sozialpolitischen Broschüren entnommen, dass das Arbeitslosengeld etwa 60 vom Hundert des Nettoverdienstes betrage. Dem habe die Bewilligung von rd. 2.100,- DM genau entsprochen. Außerdem seien von ihm alle Unterlagen exakt vorgelegt worden. Wenn der Bezahler von Arbeitslosengeld die Höhe der Abzüge präfen solle, müsse er seines Erachtens eine detaillierte Abrechnung bekommen Ähnlich einem Gehaltszettel.

Mit Bescheid vom 22. April 1996 nahm die Beklagte â den Bescheid über die Bewilligung des Arbeitslosengeldes â wegen (einer) wesentlichen Änderung der Verhältnisse nach Â§ 45 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB X) i.V.m. Â§ 152 Abs. 2 des Arbeitsfördergesetzes (AFG) ab 1. März 1994 â ganz zurück. Der Kläger hätte anhand der Lektüre des Merkblattes für Arbeitslose erkennen können, dass ihm Leistungen nach der Leistungsgruppe D zustanden, weil auf seiner Steuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen gewesen sei. Die von ihm zu Unrecht bezogenen Leistungen in Höhe von 12.399,- DM habe er nach [Â§ 50 SGB X](#) zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 3. Mai 1996 Widerspruch ein, zu dessen Begründung er sich auf â Vertrauensschutz, da die Leistungen verbraucht (seien) â, berief. Er habe auch keine Anzeige, auf die in einem von der Beklagten zitierten â Merkblatt für Arbeitslose â hingewiesen worden sein solle, unterlassen.

Mit Bescheid vom 18. Juni 1996 hob die Beklagte den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22. April 1996 teilweise auf und nahm mit einem weiteren Bescheid vom selben Tag erneut den Bescheid über die Bewilligung des Arbeitslosengeldes â wegen dieser wesentlichen Änderung der Verhältnisse â gemäß [Â§ 45 SGB X](#) und [Â§ 152 Abs. 2 AFG](#) ab 1. März 1994 zurück. Sodann wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 1996 den Widerspruch als unbegründet zurück.

Zur Begründung seiner am 25. Juli 1996 erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, dass ihm Vertrauensschutz zuzubilligen sei. Er sei in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, die aus seiner Sicht keine besonderen Auffälligkeiten aufgewiesen hätten, von einer korrekten Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes ausgegangen, die sich im Rahmen einer Größenordnung von etwa 60 % seines letzten Nettogehaltes gehalten habe. Grobe Fahrlässigkeit sei ihm nicht vorzuwerfen. Grob fahrlässig verschuldet habe die Überzahlung vielmehr einzig und allein die Beklagte.

Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 26. Juni 1998 die Bescheide vom 22. April 1996 und 18. Juni 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1996 dahin abgeändert, dass die Entscheidungen über die Bewilligung von Arbeitslosengeld vom 11. März 1994 und 24. Februar 1995 nur insoweit

aufgehoben w¹/₄rden, als die bewilligte Leistung die nach der Leistungsgruppe D zustehende Leistung um ein Drittel ¹/₄berstieg, und dass der Kl¹/₄xger nur 4.133,- DM zu erstatten habe; im ¹/₄brigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begr¹/₄ndung hat es ausgef¹/₄hrt: Die Entscheidungen ¹/₄ber die H¹/₄he des Arbeitslosengeldes in den Bewilligungsbescheiden vom 11. M¹/₄rz 1994 und 24. Februar 1995 seien rechtswidrig gewesen, weil eine falsche Leistungsgruppe zugrunde gelegt worden sei. Ma¹/₄gebend gewesen sei f¹/₄r die Bewilligung die zu Beginn des Jahres 1994 in die Lohnsteuerkarte des Kl¹/₄xgers eingetragene Steuerklasse V und dementsprechend die Leistungsgruppe D. Das zu Unrecht nach der Leistungsgruppe C bewilligte Arbeitslosengeld sei daher 1994 um 182,40 DM und 1995 um 204,60 DM w¹/₄chentlich zu hoch gewesen. Die weiteren Voraussetzungen f¹/₄r eine R¹/₄cknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) seien aber nur hinsichtlich eines Drittels des Unterschiedes zwischen der bewilligten und der dem Kl¹/₄xger zustehenden Leistung erf¹/₄llt. Zwar habe der Kl¹/₄xger aufgrund grober Fahrl¹/₄ssigkeit nicht erkannt, dass die Entscheidungen ¹/₄ber die H¹/₄he des ihm bewilligten Arbeitslosengeldes rechtswidrig gewesen seien. Er h¹/₄tte ohne weiteres feststellen k¹/₄nnen, dass die Beklagte in den fraglichen Bescheiden die Leistungsgruppe C zugrunde gelegt habe und dass f¹/₄r ihn die Leistungsgruppe D ma¹/₄gebend gewesen sei, wenn er die Bescheide und die Erl¹/₄uterungen auf deren R¹/₄ckseite vollst¹/₄ndig gelesen h¹/₄tte. Wenn er dies unterlassen habe, habe er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma¹/₄e verletzt. Indes m¹/₄sse sich die grobfahrl¹/₄ssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Bewilligung auch auf deren H¹/₄he erstrecken. Insoweit sei vom Beg¹/₄nstigten nur eine ¹/₄Parallelwertung in der Laiensph¹/₄re¹/₄ zu verlangen. Der Kl¹/₄xger habe sich daran orientieren d¹/₄rfen, dass das ihm bewilligte Arbeitslosengeld etwa 60 % seines letzten Nettoarbeitsentgelts betragen habe. Dennoch m¹/₄sse er sich die Unkenntnis der H¹/₄he der ¹/₄berzahlung in dem Umfang zurechnen lassen, in dem er die Ungewissheit ¹/₄ber die Richtigkeit der Entscheidungen ¹/₄ber die H¹/₄he hingenommen habe. Er habe sich darauf einstellen m¹/₄ssten, dass ein Verwaltungsfehler eine ¹/₄berzahlung in einer Gr¹/₄enordnung von einem Drittel zur Folge haben konnte. In diesem Umfang m¹/₄sse er sich eine grobfahrl¹/₄ssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Entscheidungen vorwerfen lassen. Im ¹/₄brigen unterliege die ¹/₄berzahlung dem Vertrauensschutz. Dementsprechend sei der Kl¹/₄xger auch nur zur Erstattung der ¹/₄berzahlten Leistungen in H¹/₄he eines Drittels verpflichtet.

Gegen das ihr am 21. Juli 1998 zugestellte Urteil richtet sich die am 11. August 1998 eingelegte Berufung der Beklagten, zu deren Begr¹/₄ndung sie vortr¹/₄gt: Sie stimme dem Sozialgericht darin zu, dass der Kl¹/₄xger ohne weiteres h¹/₄tte feststellen k¹/₄nnen, dass sie (die Beklagte) bei ihrer Leistungsbewilligung von einer fehlerhaften Leistungsgruppe ausgegangen sei. Soweit der Kl¹/₄xger dies tats¹/₄chlich nicht festgestellt haben wolle, sei ihm zumindest grobe Fahrl¹/₄ssigkeit zu unterstellen. Dem Sozialgericht sei jedoch nicht darin zu folgen, dass sich die Kenntnis oder grob fahrl¹/₄ssige Unkenntnis auch auf die H¹/₄he der Leistungen erstrecken m¹/₄sse, so dass die Bewilligung nur zu einem Drittel h¹/₄tte aufgehoben werden d¹/₄rfen. Abgesehen davon, dass der angefochtenen Entscheidung nicht zu entnehmen sei, weshalb sich der Kl¹/₄xger die grob fahrl¹/₄ssige Unkenntnis der ¹/₄berzahlung ausgerechnet in H¹/₄he eines Drittels

zurechnen lassen müssen, sei davon auszugehen, dass jedem im Arbeitsleben Stehenden bekannt sein dürfte, dass die Differenz zwischen den Steuerklassen III und V erheblich sei. So dürften der Kläger und seine Ehefrau die Steuerklasse der Ehefrau nicht auf III geändert haben, ohne sich darüber entsprechende Gedanken gemacht zu haben, sondern sich dadurch einen erheblich geringeren Steuerabzug erhofft haben. Dann habe der Kläger auch davon ausgehen müssen, dass die fehlerhafte Zuordnung der Leistungsgruppe eine unzutreffende Auszahlung in erheblicher Höhe zur Folge haben würde. Eine Trennung zwischen grob fahrlässigem NichterkennenInnen einer fehlerhaften Leistungsgruppe einerseits und einer sich daraus ergebenden fehlerhaften Leistungshöhe andererseits sei nach ihrer Auffassung nicht möglich.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Juni 1998 zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, sowie im Wege der Anschlussberufung das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Juni 1998 zu ändern und die Bescheide vom 22. April 1996 und 18. Juni 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1996 in vollem Umfang aufzuheben.

Er hält die Berufung der Beklagten für unbegründet und verweist im Übrigen auf sein früheres Vorbringen.

Die Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die den Kläger betreffende Leistungsakte Stamm-Nr. verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige ([§ 143, 144 Abs. 1](#) und [151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) Berufung der Beklagten erweist sich als unbegründet, die vom Kläger vor Schluss der mündlichen Verhandlung eingelegte (unselbständige) Anschlussberufung ([§ 521](#) der Zivilprozessordnung [ZPO] i.V.m. [§ 202 SGG](#)) als zulässig und begründet; dementsprechend ist das Urteil des Sozialgerichts zu ändern und sind die Bescheide vom 22. April und 18. Juni 1996 in vollem Umfang aufzuheben.

Diese Bescheide sind rechtswidrig. Die Beklagte ist nicht berechtigt, die Bewilligung des Arbeitslosengeldes auch nur teilweise aufzuheben, und der Kläger folglich nicht verpflichtet, den von ihm geforderten Unterschiedsbetrag in Höhe von

12.399,- DM zu erstatten.

Richtig ist allerdings, dass dem Klager ursprunglich ab 1. Marz 1994 sowie wiederum ab 15. Februar 1995 zu Unrecht Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe C bewilligt worden war. Mageblich fur die Hohe des bewilligten Arbeitslosengeldes war nach [ 113 Abs. 1 Satz 1 AFG](#) die zu Beginn des Kalenderjahres (1994) eingetragene Steuerklasse V, so dass Leistungen nach der Leistungsgruppe D zu bewilligen waren ([ 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d AFG](#)). Dass die Eheleute zuvor die Steuerklassen gewechselt bzw. fur 1994 neu gewahlt haben (was nach [ 113 Abs. 2 Satz 4](#) i.V.m. [ 113 Abs. 1 Satz 3 AFG](#) einem Steuerklassenwechsel gleichsteht) ist unerheblich, da [ 113 Abs. 2 AFG](#) eine Sonderregelung nur im Verhaltnis zu [ 113 Abs. 1](#) Satze 2 und 3 AFG trifft, nicht aber zu [ 113 Abs. 1 Satz 1 AFG](#) (BSG, Urteil vom 25. August 1987 – [7 RAr 70/86](#) –, SozR 4100  113 Nr. 6). Demgegenuber ware ein Steuerklassenwechsel (bzw. eine entsprechende Steuerklassenwahl) nach Entstehen des Anspruchs leistungsrechtlich durchaus beachtlich, was im vorliegenden Fall bedeutet hatte, dass bei einem Wechsel der Steuerklassen beispielsweise erst zum 1. April 1994 die Beklagte nach [ 113 Abs. 2 Satz 2 AFG](#) dessen Zweckmaigkeit mit der Folge hatte prufen mussen, dass dem Klager (bei einem entsprechenden Einkommen seiner Frau) ungeachtet des Wechsels zur Steuerklasse V Leistungen (weiterhin) nach der Leistungsgruppe C zu bewilligen gewesen waren. Tatsachlich haben der Klager und seine Frau die anderen Steuerklassen aber bereits zu Beginn des Jahres 1994 eintragen lassen, sodass es fur die Hohe des dem Klager zu bewilligenden Arbeitslosengeldes bei der Regelung des [ 113 Abs. 1 Satz 1 AFG](#) bleibt, wonach die Steuerklasse V (und dementsprechend die Leistungsgruppe D) magebend war. Die sich aus dieser Regelung ungeachtet mehrerer Gesetzesanderungen ergebenden Ungereimtheiten sind hinzunehmen (BSG, Urteile vom 25. August 1987 – [7 RAr 70/86](#) –, a.a.O., sowie vom 11. Februar 1988 – [7 RAr 4/87](#) – und vom 26. September 1989 – [11 RAr 63/88](#) –, [SozR 4100  113 Nr. 7](#) bzw. 10).

Die dementsprechend hinsichtlich der Hohe der zu gewahrenden Leistung von Anfang an rechtswidrigen Entscheidungen uber die Bewilligung von Arbeitslosengeld konnen mit Wirkung fur die Vergangenheit indes nur unter den Voraussetzungen des [ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) zuruckgenommen werden ([ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#); die Voraussetzungen des [ 45 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) sind nicht gegeben). Von den dort getroffenen Regelungen kommt a der Klager insbesondere keine unrichtigen oder unvollstandigen Angaben gemacht hat  allein die Aufhebung der Bewilligungen nach [ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) in Betracht. Die danach erforderlichen Voraussetzungen fur die Aufhebung der Bewilligung liegen indes nicht vor. Weder lasst sich feststellen, dass der Klager die Rechtswidrigkeit der Bewilligungen kannte, noch, dass er sie deshalb nicht (er)kannte, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Mae verletzt hat.

Es mag durchaus sein, dass der Klager  wie die Beklagte anfahrt  verpflichtet war, das ihm ausgehandigte Merkblatt zu lesen und seinen Inhalt zu kennen und deshalb wissen musste, dass der Steuerklasse V die Leistungsgruppe D

(und nicht: C) zugeordnet ist. Freilich ist dem Merkblatt auch zu entnehmen, dass diese Zuordnung bei einem Wechsel der Steuerklassen zwischen Ehegatten – wie obiges Beispiel zeigt – nicht zwingend ist. Ob der Kläger daraufhin irrig, aber zumindest einem Laien möglicherweise nachzusehen annehmen durfte, die Leistungsgruppe C sei ungeachtet der bei ihm eingetragenen Steuerklasse V zutreffend, kann unentschieden bleiben; darauf beruft er sich nicht. Entscheidend ist, dass sich aus dem Merkblatt allein nicht ergibt, nach welcher Leistungsgruppe die Leistungen denn tatsächlich bewilligt wurden. Dies ist nur aus den entsprechenden Bescheiden zu ersehen, die darüber hinaus auch Hinweise zur Zuordnung der Leistungsgruppen zu Steuerklassen enthalten. Ihnen kann deshalb durchaus ohne größere Anstrengungen die Leistungsgruppe und die Steuerklasse, der sie zugeordnet ist, entnommen werden.

Indes ist eine Pflicht eines Leistungsempfängers, einen die fragliche Leistung bewilligenden Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, zu lesen bzw. sogar auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, weder gesetzlich noch durch andere Rechtsvorschriften geregelt, was indes allein eine vorwerfbare Sorgfaltspflichtverletzung begründen könnte ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#): erforderliche Sorgfalt). Auf eine solche Prüfpflicht weist auch das Merkblatt nicht hin. Vielmehr darf der Bürger regelmäßig auf die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit an ihn gerichteter Bescheide vertrauen (BSG, Urteile vom 5. November 1997 – [9 RV 20/96](#) – und vom 7. Juli 1998 – [B 5 Rj 58/97 R](#) –, [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 37](#) bzw. 38) und die ihm bewilligte Leistung dementsprechend unbesehen entgegennehmen, zumal eine vollständige Überprüfung des letztlich entscheidenden Leistungssatzes mangels Leistungstabelle ohnehin nicht ohne weiteres möglich ist. Demgemäß war auch der Kläger nicht verpflichtet, die Bescheide der Beklagten daraufhin zu überprüfen, ob die zutreffende Leistungsgruppe als eines der Berechnungselemente zugrunde gelegt worden war. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger die Bescheide zur Kenntnis genommen hat, ohne besondere Auffälligkeiten bemerkt zu haben. Augenscheinlich war ihm allein wichtig, was unter dem Strich herauskam, und er damit offenbar einverstanden. Mehr ist von ihm auch nicht zu verlangen.

Nach alledem ist der Kläger auch nicht verpflichtet, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten.

Die auf [Â§ 193 SGG](#) beruhende Kostenentscheidung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kläger in vollem Umfang obsiegt; Besonderheiten, die es rechtfertigen würden, ihm gleichwohl keine oder nur einen Teil der Kosten zu erstatten, liegen nicht vor.

Der Senat lässt die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024